

Besondere Motiven.

Zu § 1.

Die Strafgrenze, welche in § 13 Absatz 2 des Gesetzes A. bestimmt worden, hat zwar zu Zweifeln in der Praxis Anlaß gegeben; diese sind jedoch durch constante Auslegung des Gesetzes für erledigt zu betrachten, so daß es auch nicht nöthig erschien, speciell auf sie einzugehen und sie im Wege der Gesetzgebung zu lösen.

Bei dem Falle unter 3 hat man zur Zeit lediglich die oben angezogenen Bestimmungen des Bundes-Postgesetzes vor Augen. Weitere hierher gehörige Fälle kennt zur Zeit unsere Gesetzgebung nicht. Der „Antrag auf rechtliches Gehör“ ist gegen den Verwaltungsstrafbescheid gerichtet und setzt, nach ausdrücklicher Vorschrift des Bundes-Postgesetzes, diesen Bescheid außer Kraft. Die Sache wird hierauf an den Staatsanwalt und an das Gericht erster Instanz abgegeben, woselbst die Sache von Neuem verhandelt und abgeurtheilt wird. Keineswegs ist daher, wie schon vorstehend bemerkt worden, hierher auch der angezogene Fall des Gesetzes vom 14. December 1837, § 28 flg., zu beziehen.

Zu § 2.

Die hier vorgeschlagenen Bestimmungen entsprechen in Absatz 1, 2 den zeit-herigen Einrichtungen.

So viel die Bestimmungen in Alinea 3 anlangt, so ist die Rechtfertigung derselben in dem besondern, hier einschlagenden Verhältnisse zu finden.

Auch die Königlich Preussische Gesetzgebung gestattet der Ober-Postdirection, für den Fall der Ablehnung des Strafantrags, selbstständig die Anklage zu erheben und mit Betreibung derselben bei Gericht einen Beamten oder einen Rechtsanwalt zu beauftragen.

Diese Stellung der Verwaltungsbehörde und des von ihr Beauftragten läßt sich am Einfachsten und Sichersten in dem Gesetze kennzeichnen und in der Praxis ausführen, wenn man hier die Bestimmungen der Strafproceßordnung über diese Privatanklage anwendet.